

Vergolder

Stellungnahme	für Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme <p>Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung https://www.gesetze-im-internet.de/vergoldausbv/BJNR124100997.htm</p> <p>Meisterprüfungsverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/vergmstrv/BJNR002830990.html</p>
Tarifbindung	-

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneignheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Chemische Substanzen • Rohstoffmangel
	Gab es eine Veränderung des Berufsbildes von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneignheit, <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneignheit)? 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsverordnung 2009 • Meisterprüfungsverordnung: Gefahrgeneignheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten (FPMmstrV 7. November 2011) • Keine Veränderung in der beruflichen Realität
		<p><u>Argumentation Gefahrgeneignheit über Ausbildungsberufsbild:</u> gelbe Markierungen: Gefahrgeneignheit</p> <p>Eingangsformel Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Vergolder/Vergolderin nach der Handwerksordnung. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 2 Ausbildungsdauer Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p>

		<p>Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 3 Ausbildungsberufsbild</p> <p>Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, 6. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen, 7. Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen, 8. Auswählen, Lagern und Entsorgen von Werk- und Hilfsstoffen, 9. Vorbereiten von Untergründen, 10. Ausführen von Verzierungen, 11. Vergolden, Versilbern, Metallisieren, 12. Herstellen und Gestalten von Rahmungen, 13. Ausführen von Maltechniken, 14. Ausführen von Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten, 15. Qualitätssicherung.
		<p style="text-align: center;">3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

		<p>4 4 Umweltschutz (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p> <p>e) zur Vermeidung von chemischen, thermischen und mechanischen Schädigungen beitragen</p> <p>f) Arbeitsmittel umweltgerecht einsetzen und entsorgen</p> <p>§ 4 Ausbildungsrahmenplan</p> <p>(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.</p> <p>Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 5 Ausbildungsplan</p> <p>Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>
Schutz von Kulturgütern	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Die Techniken der Kirchenmaler/innen lassen sich in drei Bereiche untergliedern: Die Gestaltung von Wandflächen, die Imitation von kostbaren Materialien, und die Verarbeitung von Blattmetallen und Metallpulvern. So kreieren sie Illusionen von Räumlichkeit auf glatten Wänden, imitieren kostbare Stoffe, seltene Gesteine oder teure Hölzer auf Wänden, Stuck- oder Holzoberflächen und lassen durch variationsreiche Verzieretechniken beispielsweise Goldglanz entstehen, dessen Wirkung der massiven Goldes überraschend nahe kommt.
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/bundesweites-29
Verwandtschaft von Berufen		Keine Verwandtschaft

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Vergolder, Rahmengestalter, Einrahmer und-Handwerk (Vergoldermeisterverordnung - VergMstrV)

- Auszug -

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigkeit

§ 1 Berufsbild

(1) Dem Vergolder-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Vergoldung, Versilberung, Farb- und Weißfassung von Figuren, Altären, Rahmen, Möbeln, Inneneinrichtungen, architekturbezogenen Objekten und Bauteilen,
2. Restaurierung von Vergoldungen, Versilberungen sowie von Farb- und Weißfassungen,
3. Gestaltung und Herstellung von Bilderrahmen und Einrahmungen.

(2) Dem Vergolder-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen Handwerks- und Kunstgeschichte, insbesondere über Stilarten,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Restaurierungstechniken,
3. Kenntnisse über Farben- und Formenlehre,
4. Kenntnisse der Vergolder- und Faßmalertechniken,
5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, der Herstellung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse des Aufbaus, der Arten und Eigenschaften der Untergründe,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
9. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen Normen, des Brandschutzes sowie der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
- 10.

- Entwerfen, Zeichnen, Skizzieren,
11. Erstellen von Befunden und Dokumentationen,
12. Freilegen und Retuschieren,
13. Anfertigen von Rahmen,
14. Ausführen von Holzschutzarbeiten,
15. Ausführen von Grundierungen für Vergoldung, Versilberung sowie Farb- und Weißfassungen,
16. Isolieren und Absperren,
17. Herstellen von Verzierformen, Verzieren und Kitten,
18. Spachteln und Schleifen,
19. Vergolden und Versilbern in Poliment-, Puder-, Mordent-, Leim- und Ölvergoldungstechnik mit Blattmetallen und Metallpulvern,
20. Ausführen von Lüstertechniken,
21. Ausführen von Farb- und Weißfassungen,
22. Marmorieren,
23. Ausführen von Brokat- und Graumalerei,
24. Ausführen von Stuckfassungen,
25. Gravieren und Punzieren,
26. Zeichnen und Schneiden von Schablonen sowie Schablonieren,
- 27.

28. Auftragen von Ornamenten mit Kreidegrund,
Radieren auf Gold und Silber,
29. Ausführen von Pinselschriften,
30. Lasieren, Maserieren und Malen von Intarsien,
31. Patinieren und Tönen von Silber und Gold,
32. Mattieren, Lackieren, Beizen und Polieren,
33. Aufspannen und Einrahmen von Bildern sowie Aufziehen auf Pappe, Holz und Kunststoff,
34. Kaschieren von Pappe, Holz und Kunststoffen,
35. Anfertigen von Passepartouts und Linienpassepartouts,
36. Zuschneiden von Glas für Bilder,
37. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge.

Auswertung nach : Beruf und Jahr				
	Vergolder [B1]			
	Betriebe Endbestand 31.12.	Gesellenprüfungen Gesamt	Lehrlinge Bestände Gesamt	Meisterprüfungen Gesamt
1998	211	-	-	-
1999	216	-	-	-
2000	214	-	-	-
2001	215	-	-	-
2002	213	-	-	-
2003	215	-	-	-
2004	226	-	-	-
2005	235	-	-	5
2006	242	-	-	9
2007	247	-	-	10
2008	256	-	-	8
2009	261	-	-	8
2010	265	-	-	13
2011	285	-	-	7
2012	281	-	-	3
2013	284	-	-	11
2014	281	-	-	2
2015	270	-	-	5
2016	264	-	-	2
2017	258	-	-	6
2018	257	-	-	5
2019	-	-	-	-
gesamt	5196	0	0	94

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100